BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Zahl:

GS-14-02-290-29

Betr.:

Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 17. Juni 2019, mit welcher Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände angeordnet werden.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBI.Nr. I 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Güssing das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der in § 40 Abs. 2 des Forstgesetzes zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

8 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt am **30. September 2019** außer Kraft.

§ 3

Übertretungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs.1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro geahndet.

Güssing, am 17.06.2019 Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Wild, MBA

Bez. Gissing

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 17.6.2019

Abgenommen am: 01.10. 2019

Der Bürgermeister: